
**VERTRAG ÜBER DEN ERWERB
VON MITVERLEGEPROJEKTEN**

zwischen

GEMEINDE ASCHBACH-MARKT

als Verkäuferin

und

NÖGIG PROJEKTENTWICKLUNGS GMBH

als Erwerberin

**DIESER VERTRAG WIRD AM UNTENSTEHENDEN TAG ABGESCHLOSSEN
ZWISCHEN:**

(1) **Gemeinde Aschbach-Markt**
Rathausplatz 11/1, 3361 Aschbach-Markt
als „**Verkäuferin**“

und

(2) **nÖGIG Projektentwicklungs GmbH**, FN 500566 b
Niederösterreich-Ring 2/Haus A, 3100 St. Pölten
als „**Erwerberin**“

Die oben in Punkt (1) und (2) genannten Parteien werden nachfolgend gemeinsam auch als die „**Parteien**“ bezeichnet und einzeln als eine „**Partei**“.

PRÄAMBEL

- (A) Ein Mittel zur Kostenreduktion beim Bau des Niederösterreichischen Glasfasernetzes ist die Mitverlegung von Leerrohren bei Bauvorhaben, die in der betreffenden Gemeinde ohnedies stattfinden.
- (B) Die Gemeinde Aschbach-Markt („**Gemeinde**“) hat im Gebiet der Gemeinde ein oder mehrere Mitverlegeprojekte für die geplante Errichtung eines Glasfasernetzes abgewickelt, die in ein Teilprojekt des Niederösterreichischen Glasfasernetzes integriert werden sollen.
- (C) Dieser Vertrag regelt die Übertragung eines oder mehrerer Mitverlegeprojekte oder von Teilen davon an die Erwerberin, damit Verkäuferin an das Niederösterreichische Glasfasernetz angeschlossen werden kann.

DIE PARTEIEN VEREINBAREN wie folgt:

1. DEFINITIONEN

- 1.1 Alle Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages sind geschlechtsneutral zu verstehen, wenn sich nicht aus dem Regelungszusammenhang dieses Vertrages eindeutig etwas anderes ergibt.
- 1.2 Die folgenden Begriffe haben für die Zwecke dieses Vertrags und seiner Anhänge die jeweils nachfolgend angeführte Bedeutung, sofern ihnen nicht im Einzelfall durch diesen Vertrag eindeutig ein anderer Inhalt gegeben wird. In diesem Vertrag nicht definierte Begriffe mit einer im TKG idgF definierte Bedeutung haben auch für diesen Vertrag die dort festgelegte Bedeutung.

„**Leitungsrecht**“ ist ein gesetzliches Leitungsrecht gemäß § 5 Abs 3, Abs 4 oder Abs 6 TKG idgF an einem durch ein Mitverlegeprojekt betroffenen Grundstück (Grundbuchkörper) mit dem durch Vertrag und/oder Bescheid allenfalls näher festgelegten Inhalt.

„ Mitverlegeprojekt “	ist das oder sind die in der Gemeinde abgewickelte/n Projekt/e, dessen/deren Ergebnis/se den in Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands näher beschriebenen Vertragsgegenstand bildet/bilden.
„ Passive Infrastruktur “	umfasst die in Punkt 2.2 vereinbarte und in Anhang 2.2 beschriebene Gesamtheit von Leerrohren und gegebenenfalls Muffen und anderen Komponenten, insbesondere Straßenschranken und Schächten.
„ Teilprojekt “	bedeutet ein Paket aus einem oder mehreren FTTH-Zugangsnetzen, die als Teil des Niederösterreichischen Glasfaserprojekts nach den technischen und rechtlichen Vorgaben, die auch diesem Vertrag zu Grunde gelegt werden, errichtet wird.
„ TKG “	bedeutet Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 70/2003, in der jeweils geltenden Fassung oder dessen Nachfolgeregelung.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 Die Verkäuferin verkauft und übergibt den Vertragsgegenstand gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an Erwerberin und überträgt dieser das unbeschränkte und auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Erwerberin übertragbare und von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und/oder von Bestand-, Besitz-, Nutzungs- und Mitbenutzungsrechten sowie von sonstigen Rechten freie Eigentum am Vertragsgegenstand einschließlich ihrer sonstigen Rechtspositionen in Bezug auf den Vertragsgegenstand inklusive Leitungsrechten. Erwerberin kauft und übernimmt den Vertragsgegenstand mit allen Rechten und Pflichten, mit denen Verkäuferin den Vertragsgegenstand bis zur Unterzeichnung dieses Vertrages besessen und/oder genutzt hat oder zu dessen Besitz oder Nutzung berechtigt war.
- 2.2 Der Vertragsgegenstand besteht aus
- 2.2.1 der von Verkäuferin als ein oder mehrere Mitverlegeprojekt/e oder aus Teilen eines oder mehrerer Mitverlegeprojekte errichteten Passiven Infrastruktur einschließlich der sich darauf beziehenden Rechtspositionen, insbesondere Leitungsrechten, wie in **Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands** näher beschrieben und planlich dargestellt,
- 2.2.2 der gesamten Bestandsdokumentation des Vertragsgegenstands, wie sie gemäß Anhang 2.5 Dokumentationsrichtlinie Mitverlegung, für Errichtung und Betrieb eines Teilprojekts des Niederösterreichischen Glasfasernetzes, die Förderabrechnung und die Durchsetzung von übertragenen Gewährleistungsrechten benötigt wird. Dazu gehört die Dokumentation der Lage der Leitungen und deren

Spezifikation zu Kapazität und Hersteller des verwendeten Materials, eine Fotodokumentation im Sinne der für das Mitverlegeprojekt jeweils relevanten Förderverträge und sämtliche sonstigen Arbeitsergebnisse der Planung und Errichtung des Mitverlegeprojekts, soweit sie sich auf den Vertragsgegenstand beziehen, beispielsweise Kopien aller erteilten behördlichen Bewilligungen und zivilrechtlichen Zustimmungen sowie der vorhandenen Bau- und Lieferverträge, aus denen Erwerberin gegebenenfalls Gewährleistungsansprüche geltend machen könnte.

- 2.3 Soweit nicht bereits durch Punkt 2.1 übertragen, überträgt mit Unterfertigung dieses Vertrags Verkäuferin ihre Vertrags- und/oder Rechtsposition unter den in Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands, aufgezählten Verträgen und Bescheiden mit allen Rechten und Pflichten an die diese Übertragung hiermit annehmende Erwerberin.
- 2.4 In Zusammenhang mit Punkt 2.2.1 wird klargestellt, dass Leerrohre und Muffen für den Hausanschluss (Drop-Kabel) nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, sofern sie auf Eigengrund jenes Bauwerkseigentümers, dessen Haus oder sonstiges Bauwerk mit der Hausanschlussleitung angeschlossen wird, verlaufen, auch wenn diese Leitungen allenfalls in Anhang 2.2 dargestellt und/oder angeführt sind.
- 2.5 Im Zusammenhang mit Punkt 2.2.2 wird klargestellt, dass unter der „Dokumentation der Lage der Leitungen“ die Dokumentation wie in Punkt 2.1, Anhang 2.2 zu verstehen ist. Diese Dokumentation hat **Anhang 2.5 Dokumentationsrichtlinie Mitverlegung**, zu entsprechen.
- 2.6 Der Vertragsgegenstand hat technisch so beschaffen zu sein, dass er dem Stand der Technik und den Vorgaben der Käuferin, wie zB den Vorgaben in Anhang 6.2.1 – Technische Vorgaben für das Niederösterreichische FTTH-Netz, jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung entspricht und ohne weiteres in ein Teilprojekt integriert werden kann.

3. WEITERE BESTANDTEILE DES VERTRAGSGEGENSTANDS

3.1 Leitungsrechte

- 3.1.1 Zum Vertragsgegenstand gehören jedenfalls Leitungsrechte gemäß § 5 TKG in Bezug auf die Passive Infrastruktur mit dem vollen Inhalt gemäß diesem Punkt 3.1 und Punkt 6.1.2. Sie haben auf allen Grundstücken, auf denen sich Teile dieser Passiven Infrastruktur befinden, begründet zu sein und lückenlos für den gesamten Streckenverlauf aller vertragsgegenständlichen Mitverlegeprojekte zu gelten. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages anerkennt die Verkäuferin die Leitungsrechte auf öffentlichem Gut und überträgt der Erwerberin die Leitungsrechte auf nicht öffentlichem Gut. Die Verträge und die Bescheide, mit denen Leitungsrechte auf nicht öffentlichem Gut begründet wurden, sind in Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands, aufgezählt und (mit Ausnahme des Anerkenntnisses gemäß diesem Vertragspunkt) in Kopie als **Anhang 3.1.1, Kopien der Verträge und Bescheide über die Einräumung und Modalitäten von Leitungsrechten** angeschlossen. Die Verpflichtungen von Verkäuferin gemäß Punkt 5.4 und Punkt 3.2.1 bleiben davon unberührt.

- 3.1.2 Diese Leitungsrechte gemäß Punkt 3.1.1 haben den vollen Umfang und Inhalt von Leitungsrechten gemäß § 5 Abs 1 und Abs 3 bis 6 TKG, wie in Punkt 6.1.2 beschrieben, zu umfassen. Ihre Übertragbarkeit darf nicht eingeschränkt sein. Eine Weitergabe ganz oder teilweise auf Dritte darf keine Ansprüche der Grundeigentümer auslösen.
- 3.1.3 Verkäuferin hat Erwerberin von jeglichen Ansprüchen der Verpflichteten aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen gemäß Punkt 3.1.1 unverzüglich durch Zahlung freizustellen. Abgeltungen für die Einräumung von Leitungsrechten und/oder Nutzungsrechten an Kommunikationslinien dürfen nur aus Einmalzahlungen bestehen und sind mit dem Vertragspreis abgegolten.
- 3.1.4 Das Eigentum an allen auf Grund dieses Leitungsrechts errichteten oder eingebrachten ober- und unterirdischen Leitungen und Anlagen oder Teilen davon, auch zu/in Gebäuden wird ebenfalls auf Erwerberin übertragen.

3.2 Sonstige Nutzungsrechte

- 3.2.1 Verkäuferin hat sicherzustellen, dass Erwerberin mit ihrem gemäß Punkt 2.3 erfolgenden Eintritt in die Vertragsposition der Verkäuferin unter den in Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands, aufgezählten Verträgen alle Nutzungsrechte erlangt, die auch ein Eigentümer einer auf Grundlage des § 5 TKG errichteten Kommunikationslinie hätte (falls ein Dritter Eigentümer ist).
- 3.2.2 Die Verpflichtungen von Verkäuferin gemäß Punkt 5.4 bleiben unberührt.
- 3.2.3 Mit Unterzeichnung dieses Vertrages überträgt Verkäuferin an Erwerberin unwiderruflich sämtliche geistigen Eigentumsrechte und Verwertungsrechte am Vertragsgegenstand, an der gesamten Dokumentation des und an allen Arbeitsergebnissen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, insbesondere das alleinige, im Verhältnis zu Verkäuferin ausschließliche und frei übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht für alle heute bekannten Verwertungsarten im Sinne der §§ 14 bis 18a UrhG sowie der §§ 66 ff UrhG (wie insb. hinsichtlich geschützter Datenbanken), aber auch für erst zukünftig bekannte Verwertungsarten, jeweils einschließlich des Rechts, den Vertragsgegenstand und/oder Rechte am Vertragsgegenstand insb. Arbeitsergebnisse zu verändern, zu übersetzen und weiterzubearbeiten sowie Sub-Lizenzen daran zu erteilen.
- 3.2.4 Sollten Verkäuferin geistige Eigentumsrechte und/oder Verwertungsrechte daran für den Vertragsgegenstand und die damit zusammenhängende Dokumentation (insb. Arbeitsergebnisse) nicht originär zustehen (wie unter Umständen an Leistungen von ihren Planern und sonstigen Subunternehmern), wird Verkäuferin – soweit diese geistigen Eigentums- und/oder Verwertungsrechte für die Errichtung oder den Betrieb oder die Bereitstellung eines Glasfaser(zugangs)netzes notwendig oder nützlich sind – sich mit allen ihr zumutbaren Mitteln bemühen, sich diese

Nutzungsrechte einräumen zu lassen und im Umfang des Punktes 3.2.1 und Punktes 3.2.3 an Erwerberin zu übertragen.

- 3.2.5 Verkäuferin räumt der Erwerberin an allen mit dem Vertragsgegenstand übertragenen Arbeitsergebnissen das ausschließliche und frei übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese nach Gutdünken für eigene Werbe-, Marketing-, Ausbildungs- und Vertriebszwecke im Zusammenhang mit dem Teilprojekt selbst zu nutzen und/oder ihren Subunternehmern und Dienstleistern für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen, soweit eine solche Nutzung datenschutzrechtlich zulässig ist.
 - 3.2.6 Soweit Verkäuferin über Befugnisse oder Rechte verfügt (zB Zutritts- oder Einsichtsrechte), welche Erwerberin sonst für die Errichtung eines Teilprojekts benötigt, überträgt Verkäuferin der Erwerberin auch diese hiermit in dem erforderlichen Umfang und/oder überlässt sie ihr zur Ausübung.
 - 3.2.7 Weiters überträgt und überbindet Verkäuferin sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehenden Rechte, unabhängig davon, ob sie hier aufgezählt sind.
 - 3.2.8 Klarstellend wird festgehalten, dass alle in Punkt 3 genannten Rechteeinräumungen an Erwerberin durch Zahlung des in Punkt 4 genannten Vertragspreises abgegolten sind.
- 3.3 Mit Unterzeichnung dieses Vertrages räumt Verkäuferin der Erwerberin ein Vorkaufsrecht am Kaufgegenstand ein.

4. VERTRAGSPREIS

- 4.1 Der Vertragspreis für den gesamten Vertragsgegenstand beträgt EUR 38.213,74 exklusive Umsatzsteuer.
- 4.2 Der Vertragspreis ist am letzten Tag des Folgemonats nach Erfüllung der Bedingung gemäß Punkt 7.1, Übergabe aller Teile des Vertragsgegenstands sowie Legung einer gesetzlichen Rechnung an Erwerberin auf das Konto der Verkäuferin zu zahlen.
- 4.3 Zur Vermeidung von Streitigkeiten wird einvernehmlich festgestellt: Der Vertragspreis besteht aus dem Anteil aller bei der Verkäuferin angefallenen Kosten für Tiefbau, Vermessung, Planung und Material der Passiven Infrastruktur, jeweils ohne Umsatzsteuer wie in den Rechnungen der einzelnen Professionisten ausgewiesen, der dem streckenmäßigen Anteil des Vertragsgegenstands gemäß Anhang 2.2 an allen Mitverlegeprojekten in der Gemeinde entspricht. Diese Kosten sind in **Anhang 4.3** aufgelistet und der Kaufpreis nachvollziehbar berechnet.
- 4.4 Die Parteien halten einvernehmlich fest, dass die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaften durch die Leitungsrechte gemäß Punkt 3.1 nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und eine allfällige (auch künftige) Wertminderung mit dem Vertragspreis gemäß diesem Punkt 4 abgegolten ist.

5. ÜBERGABE DES VERTRAGSGEGENSTANDS

- 5.1 Der Vertragsgegenstand gilt als am Tag der Erfüllung der Bedingung gemäß Punkt 7.1 übergeben, von Verkäuferin an Erwerberin übergeben und übertragen, sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
- 5.2 Spätestens an Tag der Erfüllung der Bedingung gemäß Punkt 7.1 hat Verkäuferin der Erwerberin die gesamte Dokumentation des Vertragsgegenstands und ihre Arbeitsergebnisse iSd Punktes 2.2.2 dieses Vertrags in einem elektronisch nutzbaren Format vollständig zu übergeben. Alle Rechte daran werden an dem der Erfüllungsbedingung gemäß Punkt 7.1 folgenden Arbeitstag auf Erwerberin übertragen. Ein Zurückbehaltungsrecht der Verkäuferin an der Dokumentation oder solchen Nutzungsrechten oder Arbeitsergebnissen ist ausgeschlossen.
- 5.3 Mit der Übergabe und mit Wirkung ab der Übergabe gemäß diesem Punkt 5 gehen nicht nur alle Rechte, sondern auch alle Pflichten, Risiken, Lasten und Erträge aus dem Vertragsgegenstand auf Erwerberin über.
- 5.4 Ist ein Eigentumsübergang am Vertragsgegenstand gemäß Punkt 5.1 und Punkt 5.2 dieses Vertrags aus wie auch immer gearteten Gründen nicht wirksam, ist Verkäuferin verpflichtet, unverzüglich alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, um der Erwerberin das Eigentum am Vertragsgegenstand wirksam zu verschaffen.

6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Verkäuferin sichert Erwerberin Folgendes zu:

6.1 Rechte am Vertragsgegenstand

- 6.1.1 Mit dem Tag der Erfüllung der Bedingung gemäß Punkt 7.1 erwirbt Erwerberin das alleinige, unbeschränkte sowie von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten freie Eigentum am Vertragsgegenstand einschließlich aller Rechte im Sinn von Punkt 2.1 von Verkäuferin oder von Dritten. Verkäuferin verfügt zudem über alle erforderlichen Rechte, um Erwerberin sowie deren Rechtsnachfolgern im Eigentum am Vertragsgegenstand ihre jeweilige Vertragsposition unter den in Anhang 2.2 angeführten Bescheiden sowie Verträgen einzuräumen oder zu übertragen.
- 6.1.2 Mit dem nach Erfüllung der Bedingung gemäß Punkt 7.1 erfolgenden Eintritt in die jeweilige Vertragsposition der Verkäuferin unter den in Anhang 2.2 aufgezählten und in Kopie als Anhang 3.1.1 angeschlossenen Bescheiden und Verträgen erwirbt Erwerberin umfassende, ohne vertragliches Kündigungsrecht zu Gunsten des Leitungsrechtsverpflichteten und ohne vereinbarte automatische Vertragsauflösungsgründe unbefristete und übertragbare Leitungsrechte im Umfang von Punkt 3.1 an sämtlichen Liegenschaften, auf welchen sich Bestandteile des Vertragsgegenstands befinden. Diese Rechte umfassen jedenfalls zumindest:
- (a) die Errichtung und Erhaltung von Kommunikationslinien mit Ausnahme der Errichtung von Antennentragemasten, Leitungsstützpunkten,

Vermittlungseinrichtungen aller Art und sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zubehör,

- (b) die Einführung, Führung und Durchleitung von Kabelleitungen (insbesondere Glasfaser- und Drahtleitungen) sowie deren Erhaltung, soweit erforderlich auch in Gebäuden, in Gebäudeteilen (insbesondere in Kabelschächten und sonstigen Einrichtungen zur Verlegung von Kabeln) und sonstigen Baulichkeiten,
- (c) zur Errichtung und Erhaltung von Kleinantennen, einschließlich deren Befestigungen und der erforderlichen Zuleitungen,
- (d) zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung aller vorgenannten Anlagen, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt, sowie
- (e) soweit erforderlich, zur Ausüstung und zur Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen sowie
- (f) das Recht der Berechtigten und ihrer jeweiligen Beauftragten (Mitarbeiter, Auftragnehmer udgl.), die von dem jeweiligen Leitungsrecht betroffene Liegenschaft im notwendigen Ausmaß zu betreten, für Arbeiten zu nutzen und abzusperren.

Diese Rechte umfassen jeweils auch

- (g) alle Arten von Erweiterungen, die die widmungsgemäße Verwendung der Objekte und Liegenschaften durch diese Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd einschränken, sei es in Form von zusätzlichen Elementen jeglicher Art von Kommunikationsnetzen, Zubehör zu Übertragungswegen, zusätzliche oder andere Übertragungssysteme, Vermittlungs- und/oder Leitweegeinrichtungen sowie anderweitigen Ressourcen. Dazu gehören auch Schächte oder Verteilerkästen und sonstige Zugangs-, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen; und
- (h) das Recht zur Anpassung bestehender Elemente, Einrichtungen und Anlagen an geänderte Rechtsvorschriften, Standards oder Marktgegebenheiten,

6.1.3 Der jeweilige Leitungsrechtsverpflichtete ist in dem jeweiligen Vertrag verpflichtet, im Falle einer Veräußerung seiner Liegenschaft oder Anlage seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag, einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung, auf seinen Rechtsnachfolger im Eigentum der jeweiligen Liegenschaft oder Anlage zu überbinden.

6.1.4 Der Vertragsgegenstand ist im Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrags frei von Bestand-, Besitz- und sonstigen Rechten Dritter, insbesondere Mitbenutzungsrechten Dritter im Sinn von § 8 TKG, soweit nicht in Anhang 2.2 abweichend aufgezählt.

- 6.1.5 Bei der Planung, Errichtung oder Begründung und der hiermit erfolgenden Übertragung aller Teile des Vertragsgegenstands an Erwerberin wurden und werden keine Rechte Dritter verletzt.
- 6.1.6 Die übertragenen Leitungsrechte decken den gesamten Verlauf der Passiven Infrastruktur des gegenständlichen Mitverlegeprojekts durchgehend ab.
- 6.1.7 Verkäuferin ist jeweils berechtigt, die durch diesen Vertrag zu übertragenden Vertragspositionen an Erwerberin zu übertragen; einer Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners/Leistungsverpflichteten oder der Telekom-Kontroll-Kommission bedarf es hierfür nicht oder diese Zustimmung liegt bereits vor. Alle diesen Rechtspositionen zu Grunde liegenden Anerkenntnisse, Verträge und Bescheide sind wirksam zustande gekommen; etwaige aufseiten der Verkäuferin gemäß Gemeindeordnung oder eines anderen Grundeigentümers aus Gesetz oder öffentlichen Registern ersichtliche und für deren Rechtswirksamkeit erforderliche Gremial- oder sonstige Zustimmungserfordernisse wurden erfüllt.
- 6.1.8 Auch alle für den Abschluss dieses Vertrages durch Verkäuferin erforderliche Zustimmungen (zB Gemeinderatsbeschlüsse oder aufsichtsbehördliche Zustimmungen) liegen vor.

6.2 Technische Anforderungen an den Vertragsgegenstand

- 6.2.1 Der Vertragsgegenstand entspricht vollständig allen anwendbaren Rechtsvorschriften (d.h. Gesetzen, Verordnungen, Bewilligungsbescheiden udgl.) und anwendbaren technischen Vorschriften, EN und Ö-Normen, Richtlinien oder sonstigen technischen Standards und dem allgemein anerkannten Stand der Technik. Zusätzlich entspricht der Vertragsgegenstand vollständig den Vorgaben gemäß **Anhang 6.2.1 – Technische Vorgaben für das Niederösterreichische FTTH-Netz** und besteht so, wie in Anhang 2.2 angegeben.
- 6.2.2 Alle physischen Teile des Vertragsgegenstands, insbesondere Leerrohre und andere Bauteile, die zur Verwendung als passive Bestandteile eines Kommunikationsnetzes oder einer Kommunikationslinie bestimmt sind, befinden sich auf öffentlichem Gut. Davon abweichend befinden sich ausschließlich die in Anhang 2.2 aufgezählten Bestandteile des Vertragsgegenstands nicht auf öffentlichem Gut, sondern auf sonstigen im Eigentum von Dritten stehenden Grundstücken.
- 6.2.3 Die gemäß diesem Vertrag an Erwerberin zu übergebenden Unterlagen, insbesondere die Foto- und sonstige Dokumentation, die Vermessungsdaten der Passiven Infrastruktur und die übergebenen Daten,
- (a) enthalten eine ausreichend detaillierte Beschreibung des Vertragsgegenstandes, um eine Nutzung des Vertragsgegenstands durch Erwerberin als Teil eines FTTH-Netzes sicher zu stellen,
 - (b) entsprechen den Dokumentationserfordernissen des NÖ Glasfaser Handbuchs in der Fassung vom 11.09.2015, und

(c) entsprechen den Anforderungen der gegebenenfalls anwendbaren Förderbedingungen hinsichtlich Dokumentation und Abrechnung.

- 6.2.4 Sofern nicht in diesem Vertragspunkt ausdrücklich anders geregelt, besteht der Vertragsgegenstand aus einem oder mehreren einheitlichen Projekt(en), d.h. dass die Arbeiten am Vertragsgegenstand durchgehend nach denselben Standards und mit denselben Methoden durchgeführt wurden und durchgehend dieselben Materialien (selbe Spezifikationen, selbe Auslegung) verwendet wurden, sodass die Kompatibilität des Vertragsgegenstands mit der beim weiteren Ausbau des Niederösterreichischen FTTH-Netzes zu errichtenden passiven Glasfaser-Infrastruktur sichergestellt ist, vor allem der Vertragsgegenstand in sich einheitlich und geschlossen ist, und in allen seinen Komponenten und Teilen dieselben Eigenschaften aufweist. Leerrohre sind auf der gesamten Strecke zusammenhängen und durchgängig.
- 6.2.5 Der Vertragsgegenstand ist frei von sonstigen technischen Mängeln, insbesondere Baumängeln. Alle Abnahmen der Errichtungsleistungen sind ordnungsgemäß erfolgt. Alle für Errichtung und Eigentumsübertragung an der Mitverlegung erforderlichen Arbeiten wurden seitens der Gemeinde ordnungsgemäß durchgeführt; es besteht keine Lücke in der Passiven Infrastruktur.

6.3 Bewilligungen

- 6.3.1 Sämtliche für Errichtung und Betrieb des Vertragsgegenstands erforderlichen behördlichen Bewilligungen sind rechtskräftig, gehen mit dem Erwerb des Vertragsgegenstands ohne weiteren Akt auf die Erwerberin über und sind auf Dritte übertragbar. Gehen Bewilligungen nicht automatisch auf den Erwerber des Vertragsgegenstands über oder sind Bewilligungen nicht übertragbar, z.B. weil sie höchstpersönlich sind, hat Verkäuferin unverzüglich alle Erklärungen abzugeben und sonst alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu setzen, damit Erwerberin eine entsprechende Bewilligung erhält. Verkäuferin trägt die Kosten für die Neuerlangung einer solchen Bewilligung, soweit sie über die mit einer solchen Neuerlangung üblicherweise verbundenen Kosten hinausgehen und nicht durch Umstände und Eigenschaften auf der Seite von Erwerberin verursacht sind.
- 6.3.2 Alle für Errichtung und Betrieb des Vertragsgegenstands erforderlichen zivilrechtlichen Zustimmungen (zB Nutzungsrechte gemäß Punkt 3.2.1) liegen rechtswirksam vor, sind unentgeltlich, ohne vertragliche Kündigungsgründe zu Gunsten des Leitungsrechtsverpflichteten, ohne vertraglich vereinbarte automatische Auflösungsgründe und unbefristet. Sie sind auf Dritte übertragbar. Rechte, die gemäß der entsprechenden Rechteeinräumung in das Grundbuch eingetragen werden sollen, sind eingetragen oder rechtswirksame Urkunden liegen in zu Gunsten der Erwerberin eintragungsfähiger Form vor.

6.4 Übertragung von Rechten

- 6.4.1 Verkäuferin tritt hiermit unwiderruflich sämtliche – auch künftige – Gewährleistungs-, Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche samt allen mit diesen in Zusammenhang stehenden Gestaltungsrechten, die Verkäuferin im Zusammenhang

mit der Planung und Herstellung, dem Erwerb oder der Instandsetzung des Vertragsgegenstands oder Teilen davon jetzt oder zukünftig gegen juristische oder natürliche Personen zustehen oder entstehen können, unentgeltlich an die dies annehmende Erwerberin ab. Für Eigenleistungen haftet Verkäuferin der Erwerberin selbst.

- 6.4.2 Die Angaben zu den abgetretenen Ansprüchen in Anhang 2.2 sind vollständig und richtig.
- 6.4.3 Verkäuferin hat über die abgetretenen Ansprüche nicht anderweitig verfügt. Insbesondere sind diese nicht anderweitig abgetreten, verpfändet oder gepfändet.
- 6.4.4 Ein vereinbarter Haftrücklass oder eine übergebene Haftrücklassgarantie wird der Erwerberin am Tag der Unterfertigung dieses Vertrags übergeben (wobei die Erwerberin in der Haftrücklassgarantie explizit als Begünstigte benannt zu sein hat oder, soweit das nicht der Fall ist, Verkäuferin sich verpflichtet, die Ziehung der Garantien auf Verlangen der Erwerberin gemäß den Garantiebedingungen in vertragskonformer Höhe vorzunehmen oder zu veranlassen und für die unverzügliche Weiterleitung des ausbezahlten Betrags ohne Abzüge an Erwerberin zu sorgen).
- 6.4.5 Soweit dies zur Geltendmachung und Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche erforderlich ist, wird Verkäuferin die Erwerberin hierbei kostenfrei unterstützen, indem sie der Erwerberin die jeweils benötigten Auskünfte erteilt und ggf. benötigte und in ihrem Besitz befindliche Unterlagen aushändigt.

6.5 Folgen der Verletzung von Zusicherungen

- 6.5.1 Im Falle der Verletzung einer Zusicherung gemäß Punkt 6.1 bis Punkt 6.4 ist Erwerberin berechtigt, Sachmängel durch einen Generalunternehmer oder durch andere befugte Professionisten beheben zu lassen. Die dabei anfallenden notwendigen und angemessenen Mangelbehebungskosten sind der Verkäuferin nachvollziehbar bekannt zu geben. Diese hat der Erwerberin die Mangelbehebungskosten aus dem Titel der Gewährleistung in bar zu ersetzen.
- 6.5.2 Im Fall von Rechtsmängeln iSd Punkte 6.1 bis 6.4 ist Verkäuferin verpflichtet, diese Mängel unverzüglich zu beheben (Naturalrestitution). Ist die Naturalrestitution nicht binnen einer angemessenen Frist von längstens sechs Wochen nach Aufforderung durch Erwerberin möglich oder für eine der Parteien nicht zumutbar, hat Verkäuferin die Erwerberin wirtschaftlich so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Zusicherung zutreffend wäre. Erfordert die Naturalrestitution die Einholung einer neuen öffentlich-rechtlichen Bewilligung, hat die obige Frist zur Erwirkung dieser Bewilligung angemessenen zu sein; erfordert die Naturalrestitution Bauarbeiten und sind diese infolge der Witterungsverhältnisse objektiv unmöglich, verlängert sich die Frist für die Naturalrestitution von sechs Wochen um die Dauer der objektiven Unmöglichkeit.
- 6.5.3 Ferner hat Verkäuferin die Erwerberin von allen Haftungen gegenüber, Klagen von und/oder Ansprüchen durch Dritte, einschließlich zur Rechtsverfolgung notwendiger Verfahrenskosten schad- und klaglos zu halten, welche aufgrund von

Verletzung der Gewährleistungszusagen dieses Vertrages entstehen. Das gilt unabhängig davon, ob Ansprüche Dritter verschuldensunabhängig, wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlung oder Unterlassung, durch Vertragsbruch und/oder Verstöße gegen die anzuwendenden Vorschriften, Normen und/oder Stand der Technik begründet sind.

- 6.5.4 Unabhängig von Punkt 6.5.1 bis 6.5.3 ist Erwerberin berechtigt, den Ersatz des ihr entstandenen und nicht wie vorstehend behobenen Schadens in Geld zu verlangen (in Höhe voller Genugtuung).
- 6.5.5 Die Parteien halten einvernehmlich fest, dass die Erwerberin im Vorfeld des Abschlusses dieses Vertrags keine Prüfung des Vertragsgegenstands und insbesondere der in Anhang 2.2 aufgezählten und in Kopie als Anhang 3.1.1, Kopien der Verträge und Bescheide über die Einräumung und Modalitäten von Leitungsrechten angeschlossenen Bescheide und Verträge vornehmen muss. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Verkäuferin sicherzustellen, dass die Bescheide und Verträge die in Punkt 6.1.2 beschriebenen Inhalte tatsächlich aufweisen und auch die sonstigen von ihr in Punkt 6.1 bis Punkt 6.4 abgegebenen Zusicherungen zutreffend sind. Die Richtigkeit der von Verkäuferin in Punkt 6.1 bis Punkt 6.4 abgegebenen Zusicherungen wird von ihr somit unabhängig davon gewährleistet, ob Erwerberin ihre etwaige Unrichtigkeit im Fall einer Prüfung von Anhang 2.2 oder Anhang 3.1.1, Kopien der Verträge und Bescheide über die Einräumung und Modalitäten von Leitungsrechten bei Abschluss dieses Vertrags erkennen hätte können.
- 6.5.6 Auch die Rechte unter diesem Punkt 6 sind übertragbar und Verkäuferin stimmt einer Abtretung insbesondere an Rechtsnachfolger der Erwerberin im Eigentum an der Passiven Infrastruktur zu.

7. INKRAFTTRETEN

- 7.1 Dieser Vertrag wird mit beiderseitiger Unterzeichnung geschlossen. Er tritt nach Erfüllung der aufschiebenden Bedingung in Kraft, dass Erwerberin der Verkäuferin den Abschluss des entsprechenden Projekterwerbsvertrages mit nÖGIG 2 schriftlich bestätigt. Die Parteien halten einvernehmlich fest, dass die Fassung des Anhangs 2.2 als endgültige Fassung gilt. Die aufschiebende Bedingung gilt als endgültig nicht eingetreten, wenn sie nicht bis 31.08.2022 eingetreten ist.
- 7.2 Die Klauseln 1, 2, 7 und 8 treten zwischen den Parteien mit beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages unabhängig vom Eintritt der aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 7.1 in Kraft.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 8.1.1 Dieser Vertrag und alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich solcher über seinen Abschluss, seine Wirksamkeit, Auflösung oder Nichtigkeit, sind ausschließlich unter Anwendung österreichischen materiellen

Rechts unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts auszulegen und zu entscheiden.

8.1.2 Für die Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich solcher über seinen Abschluss, seine Wirksamkeit, Auflösung oder Nichtigkeit, ist die ausschließliche Zuständigkeit des für die Streitigkeit sachlich zuständigen Gerichts in St. Pölten vereinbart.

8.2 Kosten

8.2.1 Sämtliche mit der Errichtung des gegenständlichen Vertrages anfallenden Kosten, einschließlich Beratungskosten, aber auch Gebühren und Steuern trägt jede Partei selbst. Verkäuferin hat Erwerberin von jeder Haftung und allen Kosten für allfällige Vertragserrichtungs- und Rechtsgeschäftsgebühren freizuhalten.

8.3 Auslegung

8.3.1 Dieser Vertrag und alle Urkunden und Anhänge, auf die darin Bezug genommen wird, enthalten abschließend alle Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand und ersetzen (allfällige) frühere zwischen den Vertragsparteien (mündlich und/oder schriftlich) getroffene Vereinbarungen über den Vertragsgegenstand zur Gänze. Die Präambel ist ein verbindlicher Bestandteil dieses Vertrags.

8.3.2 Alle Verweise auf gesetzliche Bestimmungen sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu interpretieren.

8.3.3 Alle Anhänge zu diesem Vertrag sind integrierende Vertragsbestandteile. Sofern sich aus dem Vertragskontext nichts anderes ergibt, sind Verweise auf Anhänge als Verweise auf Vertragsbestimmungen auszulegen. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Text und Anhängen dieses Vertrages, die nicht mit den Interpretationsregeln des ABGB aufgelöst werden können, geht dieser Text jenem der Anhänge vor.

8.3.4 Eine Bezugnahme auf eine Partei umfasst auch deren Rechtsnachfolger.

8.4 Vertragsänderungen und Verzichte

8.4.1 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.4.2 Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung oder Durchsetzung eines Rechts oder Rechtsbehelfs aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – unabhängig vom Zeitpunkt oder Zeitraum dieser Unterlassung – kein Verzicht der jeweiligen Vertragspartei auf die Geltendmachung des betreffenden Rechts oder Rechtsbehelfs zu einem späteren Zeitpunkt. Jeder Verzicht bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform.

- 8.4.3 Verkäuferin verzichtet jedoch im höchstzulässigen Maß auf die Anfechtung und Anpassung dieses Vertrages wegen Irrtums, Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder Verkürzung über die Hälfte.

8.5 Salvatorische Klausel

- 8.5.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Eine nicht rechtswirksame oder ungültige Bestimmung gilt als durch jene wirksame und gültige Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

Unterschriftsseite folgt.

Ort, Datum Aschbach-Markt, 30.03.2022

für die Gemeinde Aschbach-Markt

Name: DI (FH) Martin Schlöglhofer

Position: Bürgermeister

Name: Mag. Nicole Kirchwegger-Otter

Position: Geschäftsführende Gemeinderätin

Name: Helmut Edlinger

Position: Gemeinderat

Name: Kurt Schwab

Position: Gemeinderat

Ort, Datum

für die Erwerberin

Name: Reinhard Baumgartner

Position: Geschäftsführer

Name: Robert Klenkhart

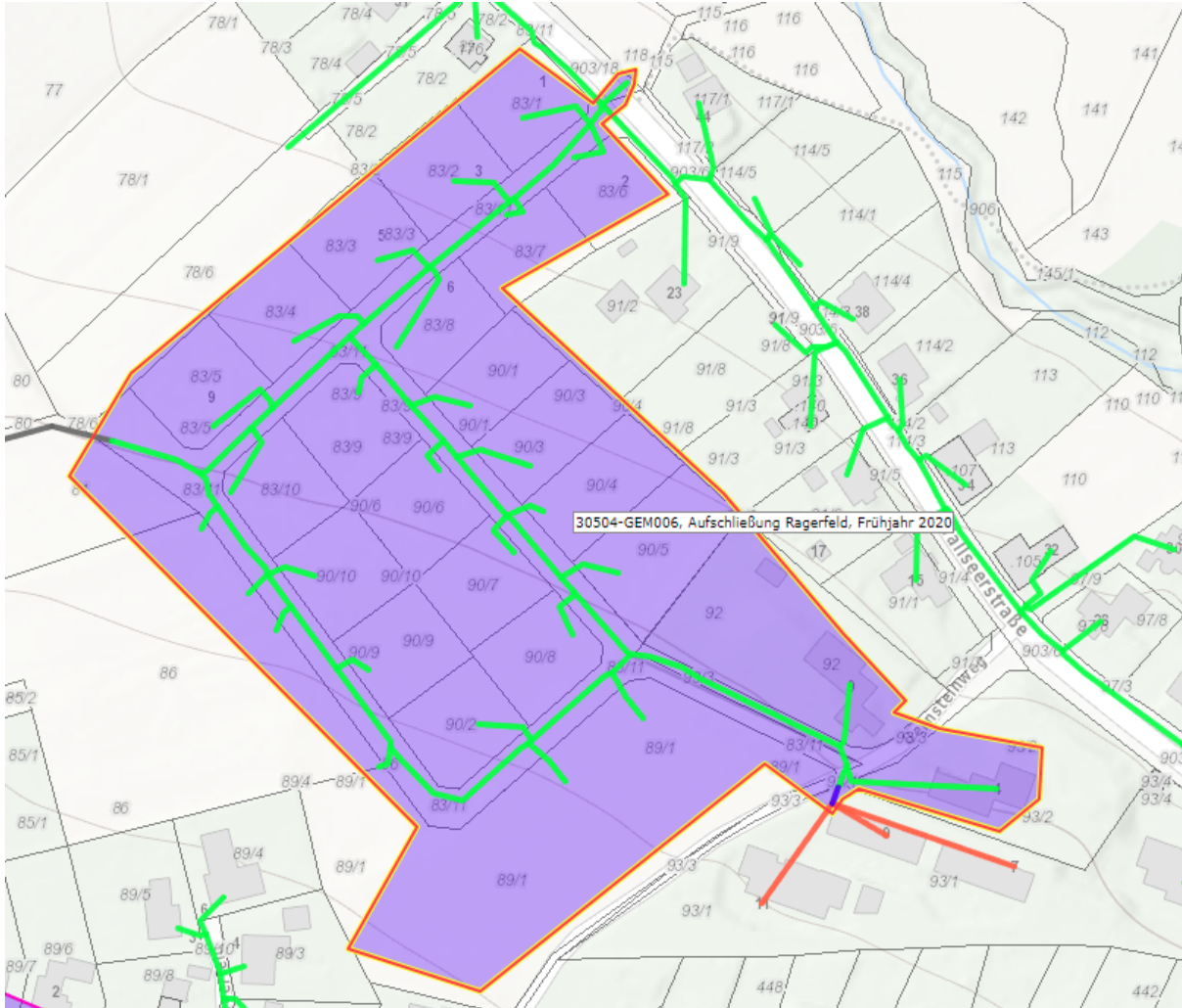
Position: Geschäftsführer

Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands

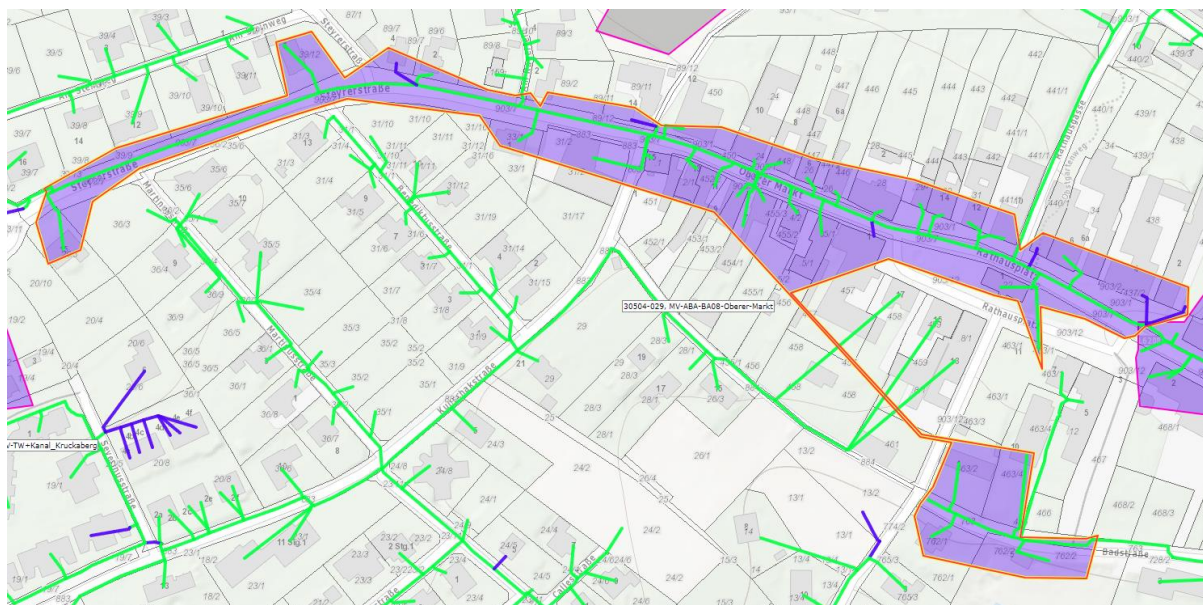
1. TECHNISCHE UND LAGEBESCHREIBUNG UND PLANLICHE DARSTELLUNG

Die Trasse führt über öffentliches Gut

1.1 30504-GEM006 Ragerfeld



1.2 30504-029 Oberer Markt



2. ZU ÜBERGEBENDE DOKUMENTATION

- 2.1 Die Dokumentation entspricht der „Dokumentationsrichtlinie Mitverlegung“, in der jeweiligen Version wie in Anhang 2.5 Dokumentationsrichtlinie Mitverlegung, und umfasst den Trassenverlauf der Passiven Infrastruktur mit Vermessung in einem Netzplan in einem GIS fähigen Format zum Stichtag der Übergabe gemäß diesem Vertrag. Weiters hat der Netzplan die Anfangs- und Endpunkte zu enthalten; die Kapazität und Zahl der Leerrohre; welches Leerrohr bzw Rörhchen bei welchem Home Passed endet; Abzweigungen, Schächte und allfällige sonstige für den Betrieb wesentliche Punkte; für Leerrohre, Muffen und/oder Faserverteiler das verwendete Material einschließlich Hersteller; sowie die vorhandene Fotodokumentation. Abweichungen sind gesondert dokumentiert.
- 2.2 Die Übergabe der Dokumentation ist bereits erfolgt.

Anhang 2.5 Dokumentationsrichtlinie Mitverlegung

Mindeststandard ist die Version 1.2.1 vom 20.02.2020 der Dokumentationsrichtlinie zum Bau eines FTTH Netzes nach nöGIG Standard. Für vor Mai 2021 errichtete Mitverlegeprojekte gilt die bei Errichtung des jeweiligen Mitverlegeprojekts geltende Fassung der Dokumentationsrichtlinie nach nöGIG Standard.

Anhang 3.1.1, Kopien der Verträge und Bescheide über die Einräumung und Modalitäten von Leitungsrechten

Es sind keine Verträge und Bescheide über die Einräumung von Leitungsrechten vorhanden.

Leitungsrechte auf öffentlichem Gut im Eigentum der Gemeinde werden gemäß diesem Vertrag anerkannt.

ANHANG 4.3 IST-KOSTENBLATT

MV-ID	MV-Bezeichnung	Tiefbau	Material	Vermessung	Planung	Summe
30504-GEM006	Ragerfeld	5 905,00 €	10 740,07 €	552,06 €	1 565,13 €	18 762,26 €
30504-029	Oberer Markt	14 791,35 €	1 324,00 €	1 176,23 €	2 159,90 €	19 451,48 €
		20 696,35 €	12 064,07 €	1 728,29 €	3 725,03 €	38 213,74 €

Anhang 6.2.1 – Technische Vorgaben für das Niederösterreichische FTTH-Netz

1. EINZUHALTENDE STANDARDS

- (i) Das NÖ Glasfaser Handbuch,
- (ii) die „Allgemeinen Vorgaben für Verlege- und Verarbeitungs- Richtlinien der Rohrstruktur im FttH Netz der nÖGIG“ und
- (iii) das einschlägige Künettenprofil für Landes- und Gemeindestraßen,
zum Stand bei Errichtung.

2. VORGABEN ZUR PLANUNG

2.1 Die Planung hat zumindest zu umfassen:

- Bestandsdokumentation des Mitverlegeprojekts.
- Dokumentation der geographischen Netzausdehnung (Ausbaupolygone).
- Anzahl der geplanten technischen Homes Passed.